

Unterweisungsordnung der ... e.V.

§ 1 Aufgaben des Vorstandes

Zweimal jährlich sind alle Mitglieder über den Inhalt dieser Ordnung aktenkundig zu unterweisen.

Jeweils nach dem Ab- und Aufslipen ist eine Objektbegehung durchzuführen, bei der die Einhaltung der Forderungen für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz zu prüfen sind.

Grobe Verstöße gegen diese Ordnung sind durch den Vorstand des Vereins zu ahnden.

§ 2 Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich hat sich jedes Mitglied und jeder Gast auf dem Gelände so zu verhalten, dass es nicht in Gefahr gerät oder andere in Gefahr bringt.

Mitglieder, die Gäste mitbringen, sind für deren ordnungsgemäßes Verhalten mit verantwortlich. Sie haben grundsätzlich die Unterweisungsordnung ihren Gästen mitzuteilen.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art auf dem Gelände ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Die Parkordnung ist einzuhalten. Beim Rangieren mit größeren Fahrzeugen und beim Ankuppeln von Anhängerfahrzeugen sind geeignete Einweiser einzuteilen.

Für den Hafenbereich gelten die Festlegungen der Hafenordnung

Das Aufbocken der Boote hat nur auf einwandfreien und standsicheren Böcken zu erfolgen. Die Boote sind gegen Kippen zu sichern (Keile, Streifen). Das Ankippen von Booten mittels Drehvorrichtung ist nur im Beisein eines Helfers gestattet. Die Drehvorrichtung muß den Anforderungen entsprechen. Das Ab- und Aufslipen unter Nutzung der elektrischen Winde ist nur durch gesondert benannte Personen gestattet. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Grundsätzlich sind nur einwandfreie Trage- und Hebebäume zu verwenden.

Es gilt Alkoholverbot bei Sliparbeiten.

Nach dem Abslipen hat jeder an seinem Hallenplatz bzw. an seinem Liegeplatz auf dem Freigelände für Ordnung zu sorgen.

Jeder Unfall ist dem Vorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und entsprechend den Bestimmungen zu melden. Bagatellverletzungen sind davon ausgenommen, müssen jedoch im Verbandsbuch nach angegebenem Muster eingetragen werden

§ 3 Allgemeine Hinweise zum Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass es zu keinem Brand kommen kann. Bei Bränden ist jeder verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln zu versuchen, den Brand zu löschen oder seine Ausbreitung so lange zu verhindern, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, bis die Feuerwehr am Brandort eintrifft.

Jeder Brand, auch ein selbst gelöschter Brand, ist dem Vorstand zu melden.

Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten. Ausgenommen davon sind die Bereiche Klubhaus Terrasse, Bollwerk und Slipanlage.

Feuerlöschgeräte, Hauptschalter, Absperrhähne und Tore dürfen nicht verstellt werden. Die Fluchtwege in den Bootshallen sind einzuhalten und stets freizuhalten.

Das Hantieren mit Kraftstoff, Flüssiggas sowie größeren Mengen an Farben, Lösungs- und Verdünnungsmitteln und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist untersagt. Dies trifft auch für das Lagern zu.

Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Verwendung von Halogenlampen darf nur mit äußerster Vorsicht erfolgen. Nichtbeaufsichtigte Geräte sind abzuschalten.

Schweißarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand durchgeführt werden. Hierfür liegen Schweißerlaubnisscheine aus, die vom Antragsteller auszufüllen sind und vom Vorstand bestätigt werden müssen.

Das Verwenden von elektrischen Heizgeräten auf den Booten und auf dem Gelände ist verboten.

§ 4 Allgemeine Hinweise zu Elektroanlagen

Jeder ist eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten E - Geräten bzw. Anlagen.

Beim Verlassen der Nutzungsstelle sind die eigenen E - Geräte bzw. Anlagen vom öffentlichen Netz zu trennen.

Eigenmächtige Änderungen an der E - Anlage sind verboten

§ 5 Allgemeine Hinweise zur Slipanlage

Die elektrische Winde der Slipanlage darf nur von den durch den Vorstand bestellten Personen bedient werden. Diese sind durch den Vorstand gesondert zu unterweisen.

Bei Inbetriebnahme der elektrischen Winde ist das Betreten des Seilführungsbereiches zu unterlassen.

§ 6 Allgemeine Hinweise zum Einsatz des Krans

Der Kran darf nur von den durch den Vorstand bestellten Personen bedient werden. Diese sind durch den Vorstand gesondert zu unterweisen.

§ 7 Allgemeine Hinweise zum Einsatz des Gabelstaplers

Der Gabelstapler darf nur von den durch den Vorstand bestellten Personen bedient werden. Diese sind durch den Vorstand gesondert zu unterweisen.

§ 8 Umwelt

Das Einbringen von Schadstoffen in den Müllcontainer ist verboten. Die Entsorgung muss jedes Mitglied selbst vornehmen. Auch Müll ist weitestgehend privat zu entsorgen.

Bei Überholungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Farbreste, Lacke, Lösungsmittel oder andere Gefahrenstoffe in den Boden dringen können. Zur Entsorgung von Flaschen und Papier sind die Glas- und Papiercontainer entsprechend zu nutzen.

§ 9 Sonstige Hinweise

Vor Verlassen des Geländes ist festzustellen, ob Schließpflicht gegeben und Ausschalten der Beleuchtung notwendig ist. Festgestellte Mängel jeder Art sind dem Vorstand zu melden.

Ort, Datum:

Vorsitzender